

27. Juli 2007

BMF-010311/0081-IV/8/2007

Informationen zu der am 28. Juli 2007 in Kraft getretenen Änderung der Arbeitsrichtlinie Lebensmittel (VB-0200)

Mit [Verordnung \(EG\) Nr. 884/2007](#) der Kommission vom 26. Juli 2007 über Dringlichkeitsmaßnahmen zur Aussetzung der Verwendung von E 128 Rot 2G als Lebensmittelfarbstoff wurde unter anderem auch ein Einfuhrverbot für Lebensmittel, die den Farbstoff E 128 Rot 2G enthalten, erlassen.

Das Einfuhrverbot, das am **28. Juli 2007** in Kraft tritt, wurden erlassen, weil die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) den Farbstoff E 128 Rot 2G, der einer raschen, ausgeprägten Metabolisierung zum Karzinogen Anilin unterliegt, als in Bezug auf seine Sicherheit bedenklich eingestuft hat.

Dem Einfuhrverbot gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 884/2007](#) unterliegen Lebensmittel **mit Ursprung in oder Herkunft aus allen Drittländern**, die den Farbstoff E 128 Rot 2G enthalten, wobei als Einfuhr das Befördern derartiger Lebensmittel aus einem Drittland in die Gemeinschaft zu **gewerblichen Zwecken** zu verstehen. Das Einfuhrverbot ist daher unabhängig von der Art des Zollverfahrens zu beachten.

Da den Beschränkungen nur zu gewerblichen Zwecken eingeführte Lebensmittel, die den Farbstoff E 128 Rot 2G enthalten, unterliegen, sind Einfuhren zum persönlichen oder privaten Gebrauch (z. B. im Post- oder Reiseverkehr) von den Beschränkungen ausgenommen (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7019"*).

Diese Änderungen wurden bereits in der Arbeitsrichtlinie Lebensmittel (VB-0200 Anlage 6) berücksichtigt.

Bundesministerium für Finanzen, 27. Juli 2007